

Debattierclub Hannover e.V.

Vereinsatzung

§ 1 – Name, Sitz, Zeichen und Verbindung zu Hochschulen

- (1) Der Verein führt den Namen „Debattierclub Hannover“ (kurz: DCH) und trägt seit der Eintragung ins Vereinsregister Hannover den Zusatz „e.V.“ mit Sitz in Hannover.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V.“ (VDCH).
- (3) Dieser Debattierclub ist eine Gruppe an den Hochschulen Hannovers, insbesondere an der Leibniz-Universität, der Medizinischen Hochschule, der Tierärztlichen Hochschule sowie den Fachhochschulen, ist jedoch nicht auf die entsprechenden Personenkreis begrenzt und steht allen anderen Interessierten offen.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet sprachlicher und rhetorischer Fähigkeiten. Daneben tritt die Diskussion über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Debatten, welche regelmäßig stattfinden und nach festen Regeln abgehalten werden. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden die rhetorischen Grundfertigkeiten geschult. Es soll jedem Interessierten die Fertigkeit vermittelt werden, klar und sachlich zu argumentieren, an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten sowie nationale und internationale Debattierwettbewerbe zu bestreiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereines wirtschaftlich fördern wollen.
- (3) Die Art der Mitgliedschaft entsprechend Abs. 1 und 2 kann mittels Antrages an den Vorstand geändert werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereines entgegenhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen. Ehrenmitgliedschaften können in den Stufen eines einfachen Ehrenmitglieds und der des Ehrenpräsidenten verliehen werden. Ehrenpräsidenten sind zu Vorstandssitzungen zu laden und haben dort beratende Stimme.

§ 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 5 – Beiträge + Vereinsordnungen

- (1) Der Verein erhebt Geldbeträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach der gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird
- (3) Darüber hinaus kann sich der Verein weitere Vereinsordnungen zur Regelung der vereinsinternen Abläufe geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt einen eigenen Aufgabenbereich.
- (2) Der Vorstand verteilt mittels internen Beschlusses die Aufgabenfelder; etwa Geschäftsführung und Organisation, Vertretung nach Außen, Nachwuchsgewinnung und Mitgliederbetreuung, Kassenführung, Wettbewerbsteilnahmeorganisation, Presse- wie Öffentlichkeitsarbeit und Medien sowie alle weiteren Aufgaben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Präsident allein oder der Vizepräsident allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder präsent ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.
- (7) Nur ordentliche Mitglieder können Teil des Vorstandes sein.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einmal im Jahr in schriftlicher Form mit einer Frist von zwei Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung und Durchführung geschieht entsprechend zu den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll. Es ist von ihm und vom Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über · eine mögliche Beitragsordnung;
 - den Jahresabschluss;
 - die Wahl und Größe des Vorstandes;
 - seine Entlastung;
 - die Wahl eines Schriftführers für die jeweilige Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit
- bindende Weisungen an den Vorstand;
 - Ausschluss eines Mitgliedes;
 - Änderungen der Satzung;
 - die Auflösung des Vereines;
 - Ehrenmitgliedschaften.
- (6) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 8 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den *Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. (VDCH)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 – Postalisches und elektronisches Abstimmungsverfahren

Fordert diese Satzung Schriftlichkeit, so schließt dies die elektronische Nachrichtenübermittlung via E-Post oder andere geeignete elektronische Verfahren ein.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Hannover, 20. Oktober 2008

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.05.2017